

# RS OGH 1992/11/24 10ObS275/92, 10ObS25/04f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1992

## Norm

ASGG §65

ASGG §73

ASVG §354 Z1

ASVG §354 Z4

## Rechtssatz

Ein Rechtsstreit über die Erstattung von entrichteten Beiträgen zur Pensionsversicherung sowie über die Anrechnung dieser Beiträge zur Höherversicherung ist keine Sozialrechtssache im Sinne des § 65 ASGG. Es handelt sich um eine Verwaltungssache im Sinne des § 355 Z 3 ASVG. Wird der Mangel der Unzulässigkeit des Rechtsweges erst im Revisionsverfahren offenbar, sind die Urteile der Vorinstanzen und das vorangegangene Verfahren nach § 42 Abs 1 JN als nichtig aufzuheben und nach § 73 ASGG die Klage (als solche) zurückzuweisen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 275/92

Entscheidungstext OGH 24.11.1992 10 ObS 275/92

Veröff: SZ 65/152

- 10 ObS 25/04f

Entscheidungstext OGH 16.03.2004 10 ObS 25/04f

nur: Ein Rechtsstreit über die Erstattung von entrichteten Beiträgen zur Pensionsversicherung sowie über die Anrechnung dieser Beiträge zur Höherversicherung ist keine Sozialrechtssache im Sinne des § 65 ASGG. Es handelt sich um eine Verwaltungssache im Sinne des § 355 Z 3 ASVG. (T1); Beisatz: Obwohl sich nachgekaufte Versicherungsmonate auf die Höhe einer Pension auswirken, handelt es sich dennoch nicht um eine Rechtsstreitigkeit über den Umfang eines Anspruches auf eine Versicherungsleistung iSd §354 Z 1 ASVG und §65 Abs1 Z1 ASGG. Streitigkeiten über den Nachkauf von Versicherungsmonaten gehören vielmehr zu den Verwaltungssachen und fallen daher nicht in die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0085826

## Dokumentnummer

JJR\_19921124\_OGH0002\_010OBS00275\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)